

ZH_OBERGERICHT UE120123 vom 13. Dezember 2012

ZH Obergericht, 2012-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE120123

FR: ZH_OBERGERICHT UE120123 du 13 décembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT UE120123 del 13 dicembre 2012

Erwägungen

E. 21

und 23) wurden der Beschwerdeführerin zur freigestellten Äusserung zuge- stellt (Urk. 26). Sie nahm dazu Stellung (Urk. 27 f. und Urk. 30 f.). Damit erweist sich die Sache als spruchreif. 2.1 Der Strafantrag ist bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder der Übertretungsstrafbehörde schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben (Art. 304 Abs. 1 StPO). Der Strafantrag ist die Willenserklärung des Verletzten, dass der Täter strafrechtlich zu verfolgen sei (BGE 122 IV 207 Erw. 3a). Ein gülti- ger Strafantrag liegt vor, wenn die antragsberechtigte Person innert Frist bei der zuständigen Behörde in der vorgeschriebenen Form ihren bedingungslosen Wil- len zur Strafverfolgung des Täters so erklärt, dass das Strafverfahren ohne weite- re Willenserklärung weiterläuft (BGE 131 IV 97 Erw. 3.3 m.H. auf BGE 115 IV 1 Erw. 2a). Wie in der angefochtenen Verfügung zutreffend festgehalten wird, erlischt das An- tragsrecht bei Antragsdelikten (wie z.B. bei einfacher Körperverletzung) nach Ab- lauf von drei Monaten, wobei die Frist mit dem Tag beginnt, an welchem der an- tragsberechtigten Person der Täter bekannt wird (Art. 31 StGB). Da der Be- schwerdeführerin der "Täter" bekannt war und sie gemäss eigenen Angaben die frühere Wohnung Ende Dezember 2011 verlassen hatte (Urk. 28) bzw. am 1. Ja- nuar 2012 bereits umgezogen war (Urk. 6/1), endete die Strafantragsfrist Ende März 2012. Der mit Schreiben vom 12. April 2012 gestellte Strafantrag erweist sich daher als verspätet, was die Beschwerdeführerin denn auch nicht in Abrede zu stellen scheint. Zu prüfen bleibt, ob hinreichende Anhaltspunkte für die Be- hauptung der Beschwerdeführerin vorliegen, sie habe rechtzeitig "Anzeige" erho- ben, doch sei diese von Polizisten nicht entgegen genommen worden. 2.2 Vorab ist zu erwähnen, dass die Beschwerdeführerin in ihrem vom 12. April 2012 datierten, an die Beschwerdegegnerin 2 gerichteten Schreiben ("Anzeige") nicht ausführte, sie habe zuvor bereits bei der Polizei (telefonisch oder auf einem

- 4 - Polizeiposten) Strafantrag gegen den Beschwerdegegner 1 gestellt bzw. stellen wollen. a) Die Beschwerdeführerin macht in anderen Schreiben einerseits geltend, sie habe die Anzeige anlässlich eines Telefonats mit der Polizei C._____ erstatten wollen, doch sei die Anzeige nicht entgegen genommen worden. Sie hat zwar belegt, dass sie am 8. März 2012 die Nummer der Polizei C._____ gewählt und ein mehr als elf Minuten dauerndes Gespräch geführt hat (Urk. 18/2). Wie einer E-Mail der Beschwerdeführerin an den polizeilichen Protokollführer des in diesem Verfahren zuständigen Staatsanwalts zu entnehmen ist, hat sie damals mit einer Polizistin gesprochen, die wegen der "Abgase" bereits einmal in ihrer früheren Wohnung war; diese Polizistin habe ihr gesagt, eine "Anzeige" gegen ih- ren früheren Vermieter habe keine Chancen (Urk. 5/1 S. 1). Aus dieser E-Mail geht nicht hervor und in ihren Eingaben macht die Beschwerdeführerin nicht gel- tend, dass sie nach Kenntnisnahme dieser Einschätzung durch die Polizistin insis- tiert und den Willen zur

Deponierung eines Strafantrags gegen den Beschwerde- gegner 1 anlässlich des Telefonats bekundet hätte. Vielmehr ist vom Gegenteil auszugehen, führt die Beschwerdeführerin in der E-Mail unmittelbar anschlies- send aus, nach dem Telefonat sei sie persönlich zur Polizei in C._____ gefahren, weil sie die Anzeige doch habe erstatten wollen (vgl. auch Urk. 17 Ziff. 3). Offen bleiben kann, ob sie anlässlich des Telefonats vom 8. März 2012 - wie sie im Rahmen des Schriftenwechsels einmal ausgeführt hat (Urk. 27) - auch mit einem Polizisten gesprochen hat. Aus den genannten Gründen sind keine genügenden Hinweise für die Annahme vorhanden, die Beschwerdeführerin habe anlässlich des erwähnten Telefonats ihren bedingungslosen Willen zur Strafverfolgung des Beschwerdegegners 1 erklärt. b) Hinsichtlich ihres Vorbringens, sie habe auch auf dem Polizeiposten C._____ eine Anzeige gegen den Beschwerdegegner 1 erstatten wollen, ist Folgendes zu erwähnen: In der vorgenannten E-Mail führte die Beschwerdeführerin aus, Herr D._____ ha- be, nachdem sie zum Polizeiposten C._____ gefahren sei, ihre Anzeige nicht ent-

- 5 - gegen nehmen wollen (Urk. 5/1 S. 1). Gegenüber der Kammer führte sie zuerst aus, nach dem Telefonat mit der Polizistin sei sie zum Polizeiposten C._____ ge- fahren, weil sie persönlich habe Anzeige erstatten wollen; es sei vermutlich ein Herr "... " gewesen, der auf dem Polizeiposten ihre Anzeige ignoriert habe (Urk. 17 Ziff. 3). Nachdem der die Untersuchung führende Staatsanwalt der Kammer mitgeteilt hatte, bei Herrn ... handle es sich wohl um den damals bei ihm tätigen Protokollführer, doch sei nicht erinnerlich, dass die Beschwerdeführerin je bei der Staatsanwaltschaft See / Oberland in Uster vorbeigekommen sei (Urk. 21), mach- te die Beschwerdeführerin wieder geltend, es sei der Polizist D._____ gewesen, der auf dem Polizeiposten C._____ Anfang April (2012) ihre Anzeige abgelehnt habe (Urk. 27). Wenn nun aber ein Polizist Anfang April 2012 den Strafantrag nicht hat entgegen nehmen wollen, ist dies im vorliegenden Strafverfahren ohne Relevanz, weil - wie erwähnt - die Strafantragsfrist bereits Ende März 2012 ende- te. Bezüglich eines in die Strafantragsfrist fallenden Datums legt die Beschwerde- führerin mit ihren teilweise widersprüchlichen Ausführungen nicht hinreichend dar, dass sie anlässlich eines persönlichen Erscheinens auf dem Polizeiposten C._____ gegenüber einem Polizisten ihren bedingungslosen Willen zur Strafver- folgung des Beschwerdegegners 1 erklärt hat. Hierzu ist auch zu bemerken, dass die Beschwerdeführerin gemäss ihrer Darstellung wegen der von ihr behaupteten Immissionen mehrmals die Polizei avisierte und diese "regelmässig" bzw. "unzäh- lige Male" bzw. "etwa 20 Mal" in ihrer früheren Wohnung erschien (Urk. 5/1 S. 1 unten und S. 2 oben und Urk. 27; vgl. auch Urk. 6/1 unten: "Die durch die Polizei getroffenen Massnahmen konnten seine Willkürlichkeit nicht stoppen"). Mit ande- ren Worten hat die Beschwerdeführerin, als sie noch in der früheren Wohnung lebte, offenbar mehrfach die Polizei um eine Intervention gebeten, ohne jedoch gegen den Beschwerdegegner 1 Strafantrag zu stellen. Zudem ist zu bemerken, dass sie sich im April 2011 bei der Gemeinde C._____ (Urk. 11/6) und im Oktober 2012 beim Strassenverkehrsamt in C._____ über den Beschwerdegegner 1 - auch wegen der behaupteten, früheren Immissionen durch dessen Traktoren - beschwerte (Urk. 28). Sie hat sich somit verschiedentlich bei der Polizei und an- deren Behörden über den Beschwerdegegner 1 beschwert, ohne gegen ihn Straf- antrag zu stellen. Auch vor diesem Hintergrund liegt der Schluss nahe, dass sie

- 6 - mit ihren Interventionen - auch im relevanten Zeitraum - bei der Polizei bezweck- te, dass diese etwas gegen die behaupteten Immissionen unternimmt, und sie nicht die strafrechtliche Verfolgung des Beschwerdegegners 1 wollte. c) Zusammenfassung ist

festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin nicht hinreichend darlegt, geschweige denn belegt, dass sie vor Ende März 2012 gegenüber der Polizei hinreichend klar ihren bedingungslosen Willen zur Strafverfolgung des Beschwerdegegners 1 erklärt hat. Die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung ist daher nicht zu beanstanden. 3.

Abschliessend ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Es rechtfertigt sich ausnahmsweise, der gemäss den Akten finanziell nicht gut situierten Beschwerdeführerin trotz ihres Unterliegens keine Kosten aufzuerlegen. Einen Anspruch auf Entschädigung hat sie jedoch nicht. Der Beschwerdegegner 1 äusserte sich nur in einer kurzen Eingabe (Urk. 23), weshalb ihm mangels wesentlicher Umtriebe ebenfalls keine Entschädigung zuzusprechen ist. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.